Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

Titel der Drucksache:

Ergänzung der Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt vom 21. August 1995

Drucksache	2403/26
	Entscheidungsvorlage
Stadtrat	
	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	19.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	09.12.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den § 2 Absatz 1 der Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt wird **wie folgt zu ergänzen und dem Stadtrat eine entsprechende Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.**

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, innerhalb der in § 3 genannten Gebiete sind unter Verwendung von standortgerechten Arten, zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten, zu unterhalten und instandzuhalten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden (BauO § 83 IV). **Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind.**
Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Rasengittersteine und Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem.

04.11.2026, gez. i. A. [redacted]
Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage		**Demografisches Controlling** ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓		**Nutzen/Einsparung** ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)	
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja		**Gesamtkosten**	**EUR**

↓

	2026	**2027**	**2028**	**2029**
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR

☐ **Deckung siehe Entscheidungsvorschlag**

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Bereits seit mehreren Jahren ist die Fortschreibung der Begrünungssatzung der Landeshauptstadt ausstehend – siehe bspw. Anfrage 0500/22, die nun schon vier Jahre zurückliegt.

Die gewählte Formulierung ist analog der Regelung § 4 I Freiraumsatzung Frankfurt und nach Beantwortung der Anfrage 1616/26[1] im Ausschuss für Stadtentwicklung am 1. Oktober 2026 rechtmäßig nach Thüringer Rechtslage.

Regelungszweck ist die Regulierung von sog. Schottergärten. Eine entsprechende Formulierung, wie durch das Amt für Stadtentwicklung mündlich vorgetragen, die einen Mindestbegründungsanteil vorsieht, kann im Verfahren der Behandlung im Ausschuss gerne aufgegriffen werden.

Um die Zeit bis zur Vorlage einer umfassend überarbeiteten Begrünungssatzung konstruktiv zu nutzen, und die Verbreitung der sterilen und hitzefördernden Schottergärten zu regulieren, ist das Ziel dieser Ergänzung und Konkretisierung der noch gültigen alten Begrünungssatzung.

Da es sich um eine sehr überschaubare Ergänzung handelt, wird an dieser Stelle auf eine Synopse verzichtet.

[1] Siehe https://buergerinfo.erfurt.de/vo0050.asp?__kvonr=66279